

Rabattreglement für familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (RaR)

der Politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GRB vom:
In Kraft getreten am

13. November 2017
01. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
	Artikel 1	Zweck 3
	Artikel 2	Grundsätze 3
	Artikel 3	Geltungsbereich 3
	Artikel 4	Betreuungseinrichtungen 4
II.	Berechnung des Rabatts	
	Artikel 5	Grundsatz 4
	Artikel 6	Betreuungstarife 4
	Artikel 7	Steuerbares Vermögen 4
	Artikel 8	Massgebendes Einkommen 4
	Artikel 9	Ausserordentliche Betreuungskosten 5
	Artikel 10	Rabatt-Tabelle 5
	Artikel 11	Gesuchstellung 5
	Artikel 12	Widerruf der Rabattzusage 5
	Artikel 13	Unterlagen 6
	Artikel 14	Besondere Bestimmungen zu Unterlagen 6
	Artikel 15	Einsichtsrecht der Gemeinde 6
	Artikel 16	Neuberechnung des Rabatts 7
	Artikel 17	Rückzahlung und Nachforderung 7
	Artikel 18	Härtefälle 7
III.	Vollzug	
	Artikel 19	Rabattreglement 7
	Artikel 20	Unberechtigter Bezug 8
	Artikel 21	Einstellung der Beträge im Voranschlag 8
	Artikel 22	Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben 8
IV.	Schlussbestimmungen	
	Artikel 23	Inkrafttreten 8

Rabattreglement für familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (RaR) der Politischen Gemeinde Niederglatt

Präambel

Dieses Reglement gilt für Eltern, die mit ihren Kindern in Niederglatt wohnen. Wird die elterliche Sorge nicht von den Eltern wahrgenommen, gilt dieses Reglement auch für die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern. Im Reglement wird jedoch ausschliesslich der Begriff "Eltern" verwendet.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Die Gemeindeversammlung erliess für die Unterstützung der erwerbstätigen Eltern für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter eine Verordnung (RaVO). Das vorliegende Rabattreglement (RaR) enthält die Ausführungsbestimmungen dazu. Es legt insbesondere fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einem Rabatt auf die von der Gemeinde definierten Vollkostentarife anerkannter Betreuungseinrichtungen profitieren zu können und nach welchem Massstab Unterstützung gewährt wird.

Artikel 2 Grundsätze

Die Grundsätze der Gemeinde Niederglatt für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter sind in der Rabattverordnung RaVO aufgeführt.

Artikel 3 Geltungsbereich

Erwerbstätige Eltern

Rabattberechtigt sind alle erwerbstätigen Eltern während der Zeit der Berufsausübung im Rahmen der Bestimmungen der RaVO. Dies ist gegeben wenn:

- der Nachweis einer Erwerbstätigkeit mit einem Arbeitspensum von mindestens 20% vorliegt
- der Nachweis einer Erstausbildung vorliegt

Ausdehnung des Geltungsbereichs

Mit schriftlicher Begründung beim Sozialsekretariat kann in folgenden Fällen ein Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereichs gestellt werden:

- bei sozial oder medizinisch indizierten Umschulungen oder Zweitausbildungen
- nicht erwerbstätige Eltern, welche vorübergehend nicht in der Lage sind, Ihre Kinder selber zu betreuen
- bei sozialer Indikation, falls eine Fachstelle die familienergänzende Betreuung zur Entlastung der familiären Situation als notwendig erachtet.
- bei pädagogischer Indikation, falls eine Fachstelle die familienergänzende Betreuung zur Minderung sprachlicher oder sozialer Defizite des betroffenen Kindes als notwendig erachtet.

Artikel 4 Betreuungseinrichtungen

Gestützt auf Art. 3 der RaVO kann die Gemeinde Niederglatt familienergänzende Betreuungseinrichtungen im Einzelfall anerkennen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Gültige Betriebsbewilligung gemäss kantonalen Richtlinien
- b) Konfessionell, politisch und ideologisch neutrale Betreuungseinrichtung
- c) deutschsprachige Betreuung
- d) einreichen der aktuellen Betreuungstarife.

II Berechnung des Rabatts

Artikel 5 Grundsatz

Es gelten die Bestimmungen der RaVO.

Artikel 6 Betreuungstarife

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der RaVO. Die Betreuungstarife werden von den Betreuungseinrichtungen festgelegt. Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tariffhöhe subventioniert werden. Beiträge Dritter (z.Bsp. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.

Artikel 7 Steuerbares Vermögen

Liegt das steuerbare Vermögen (zur Zeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern gesamthaft über der Vermögensgrenze von Fr. 200'000.00, so besteht kein Anspruch auf eine Rabattgewährung durch die Gemeinde. Liegt es unter dieser Vermögensgrenze, so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen, der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder sowie den effektiv verursachten Betreuungskosten.

Artikel 8 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen gemäss RaVO Artikel 7 ergibt sich aus der Ziffer 199 abzüglich Ziffer 186 und Ziff. 255 (Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder bis zum Monat der Volljährigkeit) der Steuererklärung. Darin enthalten sind die Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschrifterträgen, Unterhaltsbeiträgen, Mietzinsstrträgen (ohne Eigenmietwert) usw.

Artikel 9 Ausserordentliche Betreuungskosten

Ausserordentliche Kosten für Anlässe und spezielle Aktivitäten, die zusätzlich zu den Betreuungskosten und gemäss individueller Beteiligung zusätzlich zu den vereinbarten Betreuungszeiten anfallen, werden von der Gemeinde nicht übernommen.

Artikel 10 Rabatt-Tabelle

Den Eltern werden gemäss nachstehender Tabellen Rabatte auf die von der Gemeinde anerkannten Vollkostentarife gewährt. Die Höhe des Rabatts richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Anzahl der Kinder gemäss nachfolgender Aufstellung:

Massgebendes Einkommen gemäss Ziffer 7	Anzahl Kinder *)		
	1	2	>2
bis 40'000	70%	70%	70%
> 40'000	60%	70%	70%
> 50'000	50%	60%	70%
> 60'000	40%	50%	60%
> 70'000	30%	40%	50%
> 80'000	20%	30%	40%
> 85'000	0%	20%	30%
> 90'000	0%	0%	20%
> 95'000	0%	0%	0%

*) Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Artikel 11 Gesuchstellung

Anträge auf Rabattgewährung sind vor Betreuungsbeginn einzureichen. Rückwirkend werden keine Rabattzahlungen geleistet.

Artikel 12 Widerruf der Rabattzusage

Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen den Betreuungseinrichtungen gegenüber nicht nach, behält sich die Gemeinde das Recht vor, ihre Rabattzusage zu widerrufen und den Eltern den Rabattanteil ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

Artikel 13 Unterlagen

Die Festlegung des Rabatts stützt sich auf folgende Unterlagen, die dem Sozialsekretariat zusammen mit dem Rabattgesuch einzureichen sind:

- a) geschätztes massgebendes Einkommen gemäss Artikel 8 für das laufende Jahr (Selbstdeklaration)
- b) letzte Steuererklärung und Steuereinschätzung
- c) letzte drei Lohnabrechnungen (unselbständig Erwerbstätigkeit)
- d) aktuelle Betriebsbuchhaltung für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung oder Hilfsblatt A zur Steuererklärung für Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung (inkl. Kopien der aufgeführten Einkommen)
- e) Unterhaltsvertrag bzw. Trennungs- oder Scheidungsurteil
- f) Betreuungsvertrag (Krippe, Tagesfamilienorganisation).

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Sozialsekretariat sofort zu melden. Bei Bedarf kann das Sozialsekretariat weitere Unterlagen zur Prüfung einfordern.

Artikel 14 Besondere Bestimmungen zu Unterlagen

Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Wenn wegen Zuzugs nach Niederglatt keine Steuerdaten bestehen, haben die Erziehungsberechtigten Kopien der aktuellsten rechtskräftigen Steuerunterlagen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie der Trennungs- und Scheidungsvereinbarung einzureichen.

Artikel 15 Einsichtsrecht der Gemeinde

Das Sozialsekretariat der Gemeinde hat das Recht, in die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Personaldaten der Erziehungsberechtigten Einsicht zu nehmen (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand, Wohnsitz). Mit der Unterzeichnung des Gesuchs um Betreuungsbeiträge wird von den Erziehungsberechtigten das Einverständnis zur Einsicht gegeben.

Artikel 16 Neuberechnung des Rabatts

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Rabatts durch das Sozialsekretariat erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Artikel 13.

Eine Neuberechnung des Rabatts erfolgt auf Antrag der Eltern jederzeit innert Monatsfrist

- a) bei einer Änderung der Familienverhältnisse
- b) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 10'000.00 pro Jahr verändert.

Artikel 17 Rückzahlung und Nachforderung

Die Steuererklärung muss im Folgejahr der Betreuung dem Sozialsekretariat eingereicht werden, auch wenn zu diesem Zeitpunkt kein Betreuungsverhältnis mehr besteht. Werden die Unterlagen bis 30. April des Folgejahres nicht eingereicht, stellt die Gemeinde den Eltern die geleisteten Rabattbeiträge in Rechnung.

In der Regel stützen sich die Berechnungen auf die Angaben in der Steuererklärung. Bei Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr wird das Einkommen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet.

Liegt das durch Selbstdeklaration der Eltern geschätzte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, müssen sich die Eltern mit einem schriftlichen Rückerstattungsgesuch an das Sozialsekretariat wenden. Ansonsten erfolgen keine Rückzahlungen.

Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, fordert die Gemeinde die geschuldeten Beiträge nach.

Artikel 18 Härtefälle

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Artikel 8 minus Elternbeiträge gemäss Artikel 10) unter den ortsüblichen Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien für den betreffenden Haushalts sinkt.

In diesen Härtefällen kann der verbleibende Elternbeitrag gemäss Artikel 10 auf Antrag der Eltern so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf nicht unterschritten wird.

Härtefälle, werden von der Sozialbehörde behandelt.

III Vollzug

Artikel 19 Rabattreglement

Der Vollzug des Rabattreglements untersteht der Sozialbehörde und erfolgt administrativ durch das Sozialsekretariat. Der Datenschutz wird gewährleistet.

Artikel 20 Unberechtigter Bezug

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu hohen Rabattbetrages geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestsetzung. Der resultierende Differenzbetrag wird von der Gemeinde zurückgefordert.

Artikel 21 Einstellung der Beträge im Voranschlag

Es gelten die Bestimmungen der RaVO.

Artikel 22 Fehlende, unvollständige und falsche Angaben

Es gelten die Bestimmungen der RaVO.

IV Schlussbestimmungen

Artikel 23 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement auf den 01.01.2018 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Rabattreglement für familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 01.01.2014 aufgehoben.

Niederglatt, 13.11.2017

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Luzius Hartmann	Bruno Schlatter
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber